Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Frentag, ben 25 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 3 Benbemiaire. X.

Gefetgebender Rath, 26. August.

(Fortfetung.)

(Befchluß des Gesetvorschlags über die Organisation des Gerichtswesens.)

115. Das Tribunal felbft beeidigt feine Glieber benm Antritt ihres Amts.

116. Es führt ein Prototoll über feine Berhand.

lungen.

117. Es hat einen Appellationsgerichtsschreiber, ben es ernennt, und so wie die von diesem ernennten Untersecretairs beeidigt; ferner einen oder mehrere Weibel zur Abwart.

118. Ihm fieht ein absonderliches Siegel ju, und alle von ihm ausgehenden Alten mussen von seinem Prafidenten und Secretair unterzeichnet, und mit fei-

nem Giegel verfeben fenn.

119. Um gultige Urtheile fallen und Beschluffe faffen zu tonnen, bedarf es der Gegenwart von wenigftens neun Gliedern, und der Mehrheit der Stimmen ber Anwesenden.

120. Im Fall wegen Krankheit, Abwesenheit oder Recusation wegen Verwandtschaft oder sonst die gessetzliche Zahl der Mieder nicht vollständig senn sollte, soll das Tribunal selbst sich aus den Gliedern der drev nächst gelegenen Amtögerichte bis auf die gesetzlich nothwendige Zahl ergänzen.

121. Es beurtheilt in legter Infang und inappellabel alle Civil. und Polizenfalle, die nicht unter ber Com. petenz der untern richterlichen Behörden find, desgleichen die fich erhebenden Fragen über diese Competenz.

richterlichen Behörden feines Bezirks aus, untersucht die wegen ihrer Amtkführung gegen dieselben einlangen. ben Rlagen, nimmt ihnen ihre Berantwortung ab, und spricht entweder selbst darüber ab, oder berweist die Sache an ein ordentliches Rechtstribunal, bendes

unter Vorbehalt ber Weitersziehung vor ben oberften

123. Es macht endlich die Centralregierung auf Die ihm aufgefallenen Mangel der Befete ausmerksam, und stattet derfelben, so wie auch dem oberken Gerichtshof, alliahrlich einen Generalbericht über seine Berrichtungen ab.

124. Seine Glieber geniessen eine Besolbung, Die 2400 Franken nicht übersteigen barf. Der Prafident bezieht über bas aus die ihm für seine besondern Bemühungen geordneten Gebühren. Eben so auch der Appellationsgerichtsschreiber und Beibel.

E. Der oberfte Gerichtebof.

125. Der oberfte Gerichtshof befteht aus funfiehe Gliedern.

126. Aus jedem Appellationsbegirt muß wenigstens ein, und durfen nicht mehr als zwey Glieber fenn.

127. Der kleine Rath ernennt dieselben auf einen brenfachen Borschlag bes Tribunals selbft.

128. Um vorschlage, und mahlfahig ju fenn, muß man Mitglied eines Appellationsgerichte, oder Erimi, nalgerichts. Prafident, oder Mitglied des Senats gemesfen fenn, annebens mit keinem der bereits erwählten Gliedern bis im zweyten Grade des Gebluts in Bers mandtschaft fleben.

129. Die nach bem bierten Jahr ber Ginführung gegenwärtigen Gesetzes zu Diesen Stellen gewählten

Burger bleiben lebenslänglich am Umt.

130. Der Prafident des oberften Gerichtshofs wird aus der Zahl seiner Glieder von dem oberften Gerichtshof seibst ernennt, und jährlich aufs neue ermählt.

131. Die Mitglieder bes oberften Gerichtshofs merben benm Antritt ihrer Stellen von dem Tribunal selbst beeidigt.

132. Et führt ein Protokoll über feine Berhand. lungen.

133. Er hat eine Ranglen, deren Chef er felbft ernennt, und benfelben fo wie feine Secretairs beeidigt.

134. Er führt ein besonderes Siegel, und alle von ihm ausgehenden Aften muffen mit diesem Siegel verschen, und von dem Prafident und dem Gerichtsschreiber unterschrieben senn.

135. Bu Abfassung eines gultigen Beschlusses bedarf es der Gegenwart von wenigstens drenzehn Gliedern, und der Mehrheit der Anwesenden.

136. Im Fall wegen Krantheit, Abwesenheit ober Mccusation wegen Verwandtschaft oder sonst die gessetzliche Zahl der Glieder nicht vollständig senn sollte, soll das Tribunal selbst sich aus den Gliedern der drey nächstgelegenen Appellations oder Amtsgerichte bis auf die gesetzliche nothwendige Zahl erganzen.

137. Der oberfte Berichtshof bestätigt ober andert alle von den Criminalgerichten ausgefällten Todesurtheile.

138. Er ist der Caffationsrichter in Eriminalfällen, wo entweder die Formen oder ber Buchstaben des Ges serligt worden mare.

139. Er abt die Aussicht über alle Appellations, und Eriminalgerichtsbehörden aus, untersucht die wegen Autsführung gegen sie einlangenden Beschwerden, vernimmt sie in ihrer Berantwortung, und weist die Sache entweder an ein ordentliches Rechtstribunal, oder spricht selbst über die Strafe und allfälligen Schabenersat, oder Abrusung wegen erwiesener Unfähigkeit, ohne Weitersziehung ab.

140. Er ist oberstes Appellationstribunal über die, jenigen Urtheilösprüche, die ein Appellationsgericht nach Art. 122 in Sachen einer angeschuldigten unterge, richtlichen Civil, oder Polizenbehörde ausgefällt hat.

141. Seine Glieder beziehen eine Befoldung, die 3200 Franken nicht übersteigen barf, und fein Schreiber erhalt nebst freger Wohnung und den fallenden Gebühren, 1600 Franken.

Bufaşartitel über die Einführung diefes Gefetes.

142. Die Wahlschiskeitsbedinge für die Stelle eines Umtmanns, eines Benstgers am Amtsgericht, eines Erlminalgerichts. Praffdenten, eines Benstgers am Eriminal. und Appellationsgericht und eines Mitglieds des oberften Gerichtshofs, treten, mit Ausnahme des Bedingnisses des Alters, erst nach dem vierten Jahr ter Sinfuhrung gegenwärtigen Gesess ein.

143. Die bor bem vierten Jahr der Ginführung gegenn artigen Gefeted ju den Stellen eines Amtmanns

gewählten Burger, die nicht eines ber Wahlbedingniffe an fich tragen, welche der Bekleidung einer untern Stelle gleich geachtet werden, bleiben blos vier Jahre am Amt, nach deren Berfinf sie aber von Rechtenswes gen wieder wahlfähig sind, und auf dem Borschlag verbleiben, auch wenn teine der vorschlagenden Behörs den sie auf das Berzeichnif sigeu wurde.

144. Desgleichen auch bie bor diefem Zeitpunkt ernennten Prafidenten und Benfiger an den Erimis nalgerichten.

145. Die vor dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesches zu Mitgliedern eines Appellationsgerichts oder des obersten Gerichtshofs gewählten Bürger, treten nach dem vierten Jahre zur minderw Sälfte durchs Loos, die übrigen aber erst nach dem sechsten Jahr aus. Die Austretenden sind also gleich wieder wählbar, und bleiben von Rechtenswegen auf der Borschlagsliste.

146. Diefes Geset foll gedruft, offentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommission wird in Berathung genommen :

B. Gefengeber! Die Gemeinde Rotwol bittet, baf Sie derfelben gestatten mochten, fich von ihrer Mut. terkirche Surfee ganglich ju trennen. Die Beschaffenheit dieser Sache ist folgende: Notwyl ist schon seit 1694 eine Filial von Surfee, und es ist ein in diesem Jahr zwischen dem Stand Lugern und dem Abt bon Muri als Collator getroffner Bergleich borhanden, vermoge welchem Notwyl als Filialfirche von Gursee erflart worden, in welcher alle pfarrlichen Verrichtungen and geubet werden fonnen, mit Ausnahme einiger Fefta. gen, an denen die von Rotwyl die Pfarrfirche Gurfee besuchen muffen, und einiger gottesbienftl. Uebungen, Die ju gewiffen Zeiten nur in Gurfee geschehen Durfen; dann find laut obigem Bergleich Die Einwohner bes Bezirks Notwyl verpflichtet, ju allen Zeiten ihre Gebuhr ben ben vorfallenden Steuern jum Gebaude und Belaute der Rirche von Gurice bengutragen.

Sowohl von diesen Einschränkungen in Ausübung ihrer gottesdienstlichen Uebungen als von den Benträgen und andern Gebühren begehren die Notwoler befreyet: zu werden, und schüßen gegen die erstere ihre Entsernung von Sursee vor, indem einige 2 bis dritthalb-Stunden davon entsernt sepen, und theils Unordnung, theils Vernachläßigung in den pfärrl. Verrichtungen und gottesdienstl. Uebungen nothwendig entstehen, wenns

folche bald in Notwyl, bald in Surfee vorgehen konnen; eine Bemerkung, welche von der Verwaltungskammer in Luzern in ihrem Bericht vom 3. Juli 1801 eben, falls angeführet wird.

2118 Sauptgrund ber Trennung aber führt Rotwyl an, daß die Pfarrfirche ju Gurfee gu flein fen, indem fie taum die Salfte der Pfarrfinder in fich faffet; es waren im 3. 1694 etwa 60 haushaltungen und 300 Geelen im Pfarrbezirt Notwol gemefen, ba die Angahl der erstern sich jest auf 170, die der leztern auf 1200 erftrecke; wenn nun fowohl die von Rotwyl als bie von Gurfee ju Oftern ihre Religionsubungen verrichten follten, fo mufte Gurfee 6000 Geelen in fich faffen tonnen, wogu der Plag gu flein fen, welches die Berm. Rammer in Lugern ebenfalle unterftuget. Beil atfo bey langerm Beysammenbleiben Die Rirche Gurfee ermeis tert werden mußte, fo glaubt Rotwyl, man werde um diefes toftbare Bauen zu verhindern, fie von der Mutterfirche bergestalten trennen, daß Rotwyl eine eigne Pfarren bilben, bingegen bon allen fernern Bey. tragen an die Rirche Gurfee befrent bleiben mochte; fie macht daben den Untrag, auf das Rirchengebaude in Surfee, Die vorhandnen Capitalien und Armengelder, bas fie alles gemeinschaftlich mit Gurfee gestiftet und befeffen, Bergicht ju leiften.

Die Berw. Kammer von Luzern unterstütt ganz dieset Begehren und bemerkt auch, daß ben langerm Benfammenbleiben die Kirche in Sursee erweitert werden mußte; sie fügt noch ben, daß das Kirchengut in Sursee sehr beträchtlich sen, und glaubt, daß Notwyl durch das Verzichtleisten auf dasselbe der Pfarren Sursee Bortheil genug einräume, und daß man ohne Bedenten Notwyl dagegen der fernern Benträge befregen könne. Die Besoldung des Pfarrers bliebe diesenige, die bisher dem Kaplan in Notwyl nach ehvorigen Traktaten zugesstanden, und nur in Betreff der Besoldung des Küsters wünschte die Verw. Kammer, daß dem wirklichen sür seine Lebenszeit das ab einigen hofstetten in Notwyl bisher bezogne Maß Korn und Haber von ungefahr 8 Viertel noch ausgefolget werden müßte.

Dagegen weigern sich aber der Kirchenrath und die Ausgeschossen von Surse in ihrer Erklärung vom 22. Marz 1801 (welche nicht visit ift). Sie halten sich an den angeführten Vergleich vom J. 1694 15. Nov. in Rüksicht der von Rotwyl zu leistenden Veyträgen, und glauben auf diese um so eher Anspruch zu haben, da die Kirche ein Veträchtliches an ihrem Einkommen verloren und auf der audern Seite kosspielige Repara-

tionen vonnothen habe, und baber wollen fie die Filial' Notwyl weder der Bentragen noch der übrigen Pflichten entlassen, woht aber gestatten, daß sie wegen den gottesdienslichen Verrichtungen ben der Geistlichteit Abanderungen auswirfen moge.

Ihre Unterrichtscommission B. G. findet sich in nicht geringer Berlegenheit, Ihnen hier ein Gutachten einzureichen. Wenn wir einen Blick auf mehrere schon bewilligte Trennungen zurükwerfen, so nehmen wir wahr, daß man auch in minder wichtigen Fallen solche zu bewilligen keinen Anstand nahm; betrachten wir aber blos diesen einzelnen Fall, so bietet sich uns ein wechselseitig geschlosner Vergleich vom 15. Nov. 1694 dar, der ohne wechselseitige Sinwilligung bender Parthepen nicht aufgeloset werden kann.

(Die Fortfetung folgt.)

Kleine Schrifetn.

helvetische Monatschrift, herausgegesten von Dr. Albr. höpfner, in Berbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrter. Siebentes heft. 1801. 8. Bern und Zürich, b. Zieglerund Ulrich. S. 168. nebst verschiedenen Tabellen.

Das ste heft biefer Monatschrift haben wir in M. 395. G. 332 des Republifanere angezeigt. Der Inhalt bes porliegenden ift folgender: 1) Ueberficht der Arbeiten der helvetischen Gesetgebung in ben Donaten Merz und April 1800, von Ufteri. (G. .-34). Borichlag ju Ginrichtung von Armen . DRegen im allen Gemeinden bes Cantone Burich. Bon ber Gulfe. gefellschaft in Burich. Mit tabellarifchen Muftern. (G. 36 - 75). 3 Da die Rrafte bes Staats und ber bisherigen Armenanstalten ju fehr erschöpft und bermindert find, um dem hinreiffenden Strom Der Durf. tigfeit Einhalt zu thun, und feinen Ausbruch zu bindern, fo wird es unausweichlich nothwendig, dag: jede Gemeinde in unferm Ranton Anftalten treffe, ibre Armen auf die angemeffenfte Beife, fo gut moglich, felbft ju beforgen. Diefe vielen , in fleinern Wirfunge. freisen fich anftrengenden und zusammenwirkenden Krafte, find allein im Stand, im Gangen jenes fcone Bief ju erreichen, ben Armen in biefen fchweren Beiten, mit Gottes Benftand Durchzuhelfen. Um nun gu Be-